

**Zeitschrift:** Am häuslichen Herd : schweizerische illustrierte Monatsschrift  
**Herausgeber:** Pestalozzigesellschaft Zürich  
**Band:** 50 (1946-1947)  
**Heft:** 22

**Artikel:** Von Botschaftern und Gesandten  
**Autor:** Schulthess, Hermann  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-672104>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Von Botschaftern und Gesandten

---

Es vergeht kaum eine Woche, daß nicht unser Bundesrat für die diplomatische Vertretung in einem fremden Lande einen Gesandten ernennt, und fortwährend treffen auch neue Gesandte in Bern ein, die ihr Beglaubigungsschreiben überreichen. Die Welt der Botschafter und Gesandten erscheint als eine über dem gewöhnlichen Sterblichen schwebende Atmosphäre, deren Regeln und Gesetze nur hin und wieder bei besondern Gelegenheiten sich vor den Augen des großen Publikums enthüllen. Das hängt schon damit zusammen, daß die Geschichte sehr stark auf die Ausbildung des modernen Diplomatentwesens eingewirkt hat und eigentlich alle Grundbegriffe, Benennungen und Regeln aus früheren Jahrhunderten stammen.

Wenn ein Staat mit einem andern diplomatische Beziehungen aufnehmen und unterhalten will — was in der Regel das Gewöhnliche und Natürliche ist — so ernennt er einen Gesandten. Er teilt dem andern Staate den Namen und die Persönlichkeit mit, die er mit seiner Vertretung zu betrauen gedenkt. Der fremde Staat braucht, auch wenn er im Prinzip mit der Aufnahme von diplomatischen Beziehungen einverstanden ist, diesen Vertreter nicht aufzunehmen, wenn er ihm aus irgend einem Grunde ungeeignet erscheint. Er verweigert die Zustimmung, d. h. das Agrément, wie es in der früheren Diplomatensprache, für die allein das Französische in Betracht kam, heißt. Ist das Agrément aber eingetroffen und der Gesandte im Bestimmungsland angelangt, so überreicht er in feierlicher Audienz dem Staatsoberhaupt (in der Schweiz also dem Bundespräsidenten) sein Beglaubigungsschreiben. Erst dann ist er wirklich der diplomatische Vertreter seines Landes d. h. akkreditiert.

Unter den Diplomaten in den europäischen und außereuropäischen Hauptstädten gibt es eine streng eingehaltene Rangordnung. Sie geht auf den Wiener Kongreß von 1815 zurück. Diese welthistorische Versammlung, über die bis in die Gegenwart so viel absäßige Urteile im Schwunge

sind, hat doch auf verschiedenen Gebieten gute Arbeit geleistet, darunter auch auf dem diplomatischen. Im 17. und 18. Jahrhundert gab es wegen des Ranges, den ein ständiger diplomatischer Vertreter unter seinen Kollegen vom „Corps diplomatique“ zu beanspruchen hatte, beständig Streitigkeiten und endlose Eifersüchte, die teilweise auch direkt zu ernsten internationalen Verwicklungen führten. Maßgebend sollte das Alter eines Staates oder einer Dynastie sein, aber man kann sich denken, zu wie viel Unzuträglichkeiten und Reibereien das führte, wenn ein großer Staat die Dynastie wechselte und seine Vertreter damit denjenigen eines Kleinstaates nachgestellt wurden. Die Diplomaten von Republiken rangierten immer am Schlusse, was sich aber verständlicherweise einige mächtige Staatswesen wie das England Cromwells und das revolutionäre Frankreich von 1793 auch nicht gefallen lassen wollten. Der Wiener Kongreß und ergänzend der Nachener Kongreß von 1818 bestimmten nun vier Klassen von beständigen diplomatischen Vertretern: 1. Botschafter, die allein den Caractère représentatif besitzen und das fremde Staatsoberhaupt selbst vertreten, 2. Gesandte — gewöhnlich außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister betitelt —, die den Staat, der sie schickt, repräsentieren, 3. Ministerresidenten und 4. Geschäftsträger. Die Botschafter werden vorwiegend von den großen Staaten geschickt. Die Schweiz entsendet keine Botschafter, obwohl sie auch dazu das Recht hätte, besitzt sie doch auch nach einer Unterscheidung der ältern Völkerrechtswissenschaft die sogenannten „königlichen Ehren“. Nur zweimal in ihrer Geschichte hat sie davon Gebrauch gemacht, allerdings nur bei außerordentlichen Missionen. So ging B. v. Diesbach als Botschafter der Schweiz 1801 nach Wien und L. d'Alffry in gleicher Eigenschaft 1805 nach Paris. Im allgemeinen ist es Brauch, daß sich die Staaten Vertreter der gleichen Klasse zuseinden, es ist aber kein Gesetz und kann unter

Umständen verschieden gehandhabt werden. Bekanntlich unterhält Frankreich in unserm Lande eine Botschaft, während die Schweiz in Paris nur durch einen Gesandten vertreten ist. Den Botschaftern im Range gleich kommen die Nuntien der römischen Kurie. Sie haben sogar den Vortritt vor allen Botschaftern und übrigen Diplomaten, was auch von den Staaten anerkannt wird, die keine diplomatischen Beziehungen mit dem Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche unterhalten. Es kommt darin zum Ausdruck, daß die diplomatischen Vertreter der Kurie mehr einen religiösen denn einen politischen Charakter haben. Die Schweiz hat keinen diplomatischen Vertreter beim Vatikan. 1873 kam es zu einem ernsten Zerwürfnis zwischen unserer Landesregierung und der Kurie. Da der damalige ziemlich intrinsigente Papst Pius IX. in einer Enzyklika den Bundesrat beleidigt hatte, mußte der Chargé d'affaires der Kurie Agnazzi unser Land verlassen. Seit einigen Jahrzehnten sind die Verhältnisse wieder so gebessert, daß die Kurie eine Nuntiatur in Bern unterhält.

Innerhalb der einzelnen Klassen entscheidet nach dem Wiener Reglement die *Anciennität*, das heißt die Anzahl Jahre, während deren ein Diplomat bei der betreffenden Regierung beglaubigt ist, wodurch allen Veranlassungen zu Rangstreitigkeiten vorgebogen ist. Der älteste Botschafter oder Gesandte, das heißt derjenige, der am längsten an Ort und Stelle ist, wird als *Doyen des Diplomatischen Corps* bezeichnet. Er fungiert als dessen Wortführer, und es kommen ihm gewisse Vorrechte zu.

Alle fremden Diplomaten erfreuen sich in allen Ländern gewisser rechtlicher Vergünstigungen, über deren Innehaltung man streng wacht. Ihre Person ist unverkennbar, das heißt sie genießen er-



Louis d'Affry, schweizerischer Botschafter in Paris, 1805.

höhten strafrechtlichen Schutz. Sie sind von der Gerichtsbarkeit des Gastlandes eximiert, was bedeutet, daß gegen sie kein Zivil- oder Strafprozeß angestrengt werden kann. Höchstens im Falle, daß sie selbst Immobilienbesitz in dem Lande haben oder an einheimischen Geschäftsunternahmungen beteiligt sind, sind sie auch dieser Gesetzgebung unterworfen. Die Gesandtschaftsgebäude sind extraterritorial. Ohne Einwilligung der fremden Diplomaten darf keine Behörde darin Amtshandlungen vornehmen. Gerade in der letzten Zeit kam es deswegen in Bulgarien zu Vorstellungen des Corps diplomatique, dem sich auch der Schweizer Gesandte angeschlossen hatte. Wegen des Verdachtes unerlaubter Währungsspekulationen hatten die Bulgaren Hausdurchsuchungen vorgenommen. — Des gleichen Schutzes erfreuen sich auch die Korrespondenz, die Telephongespräche und das Couriergepäck einer Botschaft

oder Gesandtschaft. Wichtig in der gegenwärtigen Zeit erscheint auch, daß der diplomatische Vertreter eines andern Staates von allen Steuern und Abgaben befreit ist. Die nämliche Ehrenstellung wie der Gesandte selber besitzt auch seine Gemahlin.

Der Weggang eines Gesandten kann aus verschiedenen Gründen erfolgen. Das Normale ist, daß er aus Altersgründen oder anderweitiger Verwendung von seiner Regierung abberufen wird. Er übergibt dann sein Abberufungsschreiben und empfängt das sogenannte Rekreditiv, das heißt eine Bestätigung der Regierung des Gastlandes über bisherige erfolgreiche Tätigkeit. Meist wird dieser Actus gerade schon von seinem Nachfolger in die Wege geleitet. Das Ende einer Mission kann aber auch erfolgen, weil der Befremde der fremden Regierung nicht mehr genehm ist, weil sie den Verkehr mit ihm nicht mehr fortsetzen will. Dann kann sie seine Abberufung verlangen. Das ist mehr als einmal in der Geschichte und den Beziehungen der Völker untereinander passiert. Ein bekannter Fall datiert noch aus dem ersten Weltkrieg. Die amerikanische Regierung verlangte im August 1915 die Abberufung des österreichisch-ungarischen Botschafters Dumba. Dieser hatte in einem Briefe, der von den Engländern abgesangen wurde, seiner Regierung den Rat gegeben, Streiks in amerikanischen Waffenfabriken anzuzetteln, um so die Munitionslieferungen an die Alliierten zu hemmen. Wien mußte dem Begehr nachkommen. Die Schweiz legte im Frühling 1902 der italienischen Regierung nahe, deren Gesandten G. Silvestrelli abzuberufen, da dieser wegen eines Artikels in einem in der Schweiz erscheinenden Anarchistenblatt dem Bundesrat unberechtigte Vorwürfe und Unterstellungen gemacht hatte und trotz Belehrung dabei verblieb. Als Italien darauf nicht eintrat, brach unsere oberste Landesregierung den amtlichen Verkehr mit Silvestrelli ab. Italien

verfügte als Gegenmaßnahme das gleiche gegenüber dem schweizerischen Gesandten in Rom, Carlin. Der Zwischenfall, der in der Schweiz beträchtliches Aufsehen erregt und gar eine kriegerische Stimmung erzeugt hatte, wurde schließlich durch Vermittlung der deutschen Regierung in der Weise beigelegt, daß beide Gesandten abberufen und durch Geschäftsträger ersetzt wurden.

Der schlimmste Fall im Diplomatenleben ist, wenn wegen politisch ernster Differenzen es zum Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen zwei Staaten kommt oder gar zum Kriegsausbruch. Dann werden gegenseitig die Botschafter oder Gesandten abberufen oder ihnen die Pässe zugestellt. Bis zum Verlassen des Landes stehen sie aber unter internationalem Schutz, und jeder Staat wird sich hüten, einen feindseligen Akt gegen sie zu begehen.

Es ist schon die Ansicht geäußert worden, daß dem diplomatischen Vertreter heute keine große Bedeutung mehr zukomme. Allerdings erforderte diese Tätigkeit in früheren Jahrhunderten, wo die Nachrichtenübermittlung sich weder des Telegramms noch des Telephons bedienen konnte und man auch noch keine Flugverbindungen kannte, eine ganz andere Selbständigkeit als heute. Die fremden Gesandten waren damals vielfach völlig selbstherrlich und trafen die bedeutendsten Entscheidungen auf eigene Verantwortung. Aber deswegen ihren Wert heute ganz abzuschätzen, geht doch viel zu weit. Wer schon mit Aufmerksamkeit Erinnerungsbücher bedeutender Diplomaten gelesen hat, ist überrascht, welch große Rolle den Diplomaten auch heute noch im politischen Leben zukommt. Es ist nicht zu viel gesagt, daß auch heute noch von der Persönlichkeit eines Botschafters oder Gesandten, seinen Fähigkeiten und Charaktereigenschaften das Schicksal von Tausenden und Übertausenden abhängt.

Dr. Hermann Schulthess.





Hans Holbein d. J.: Zwei Botschafter.

## VOR DER ERNTE

C. F. MEYER

An wolkenreinem Himmel geht  
Die blanke Sichel schön,  
Im Korne drunten wogt und weht  
und rauscht und wühlt der Föhn.

Sie wandert voller Melodie  
Hochüber durch das Land.  
Früh morgen schwingt die Schnitt'rin sie  
Mit sonnenbrauner Hand.